

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 5

## 29. NOVEMBER 2012

#### INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Berufsrecht	12
RVG aktuell	14
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

## Zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und zum Friedensnobelpreis

**A**m 29. August 2012 hat das Kabinett den Regierungsentwurf eines Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes beschlossen und endlich die seit Jahren notwendige Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren so weit vorangebracht, dass das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten könnte.

Dass das Bundesministerium der Justiz und die in der Regierungskoalition vertretenen Parteien so zu verfahren beabsichtigen, hat die Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, am 19. Oktober 2012 gegenüber der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Augsburg versichert. Darf man darauf vertrauen, erhielten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem 1. Juli 2013 für ihre Arbeit eine bessere Vergütung. Um durchschnittlich 12% sollen die Gebühren erhöht und angepasst werden. Daneben sieht der Regierungsentwurf strukturelle Veränderungen und Verbesserungen vor und versucht, den präzise formulierten Vorstellungen und Forderungen der Bundesrechtsanwaltskammer - jedenfalls im Ansatz - zu genügen.

info@rak-hamburg.de  
www.rak-hamburg.de



Gleichwohl bleiben die Änderungsvorschläge des 456 Seiten umfassenden Entwurfs zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hinter den durchdachten und berechtigten Erwägungen der Anwaltschaft zurück. Das gibt der Bundesrechtsanwaltskammer die Berechtigung, während des jetzt anhängigen Gesetzgebungsverfahrens mit seinen parlamentarischen Beratungen weitere Verbesserungen einzufordern. In seinem Beitrag für die Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer im Oktober 2012 hat deren Präsident, Rechtsanwalt Axel C. Filges, verdeutlicht,

• dass die Wertgebühren linear um weitere 2% angehoben werden müssten, um die Verschlechterung, die die mit einer Anpassung der Gebührenstufen an das Gerichtskostengesetz vorgenommene Veränderung der Tabellenstruktur mit sich brächte, auszugleichen,

- dass der beachtliche Aufwand, der mit umfangreichen Beweisaufnahmen verbunden sei, angemessen vergütet werden müsse; zugleich hat er kritisiert,
- dass der Gegenstandswert für Ratenzahlungsvereinbarungen auf 20% der Hauptforderung beschnitten werden solle.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer unterstützt diese Verhandlungen und Ziele nach Kräften. Die unbedingt notwendige Unabhängigkeit der Anwaltschaft lässt sich nur gewährleisten, wenn auch in Zukunft angemessene Vergütungen gewährt werden.

•

Als das norwegische Nobelkomitee im Oktober der Europäischen Union den hochangesehenen Friedenspreis verlieh, hob es hervor, die EU habe dabei geholfen, den Frieden und die Demokratie in Europa voranzubringen; die Gemeinschaft stehe für "Brüderlichkeit zwischen den Nationen".

Zweifellos darf man den politischen Prozess der europäischen Integration als besonders herausragende Leistung der europäischen Völker und der europäischen Politik loben.

Auch die europäische Kommission leistet dazu ihren Beitrag.

Die deutsche Anwaltschaft erkennt das ohne Vorbehalte an. Zugleich sieht sie aber auch Anlass, das, was unter der Überschrift einer sog. Deregulierung daherkommt, kritisch zu bewerten und daraufhin zu überprüfen, ob es mit den Rechtssystemen und Rechtskulturen der europäischen Völker sinnvoll in Einklang gebracht werden kann. Gewiss hat die deutsche Anwaltschaft nach der richtungsweisen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 1987 die notwendige Modernisierung und Versachlichung ihres anwaltlichen Berufsrechtes und Berufslebens gut durchdacht und gut bewerkstelligt. Wenn weitere Deregulierungsvorstellungen der Kommission allerdings entgleisen sollten, weil sie im Kern nur noch durch die bloße ökonomische Betrachtung der Anwaltstätigkeit getrieben werden würden, müssen wir standhaft bleiben: Jede Gefährdung jenes Fundamentes, auf dem das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt aufgebaut ist - dazu zählen

- die unbedingte Verschwiegenheitspflicht,
- die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und
- das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen

muss schon im Ansatz vermieden und verhindert werden. Und auch die staatsunabhängige Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist alternativlos.

Zu Europa, zur europäischen Union und zu dem Verständnis der Menschen in dieser Union gehört, dass die Rechtskulturgüter der verschiedenen Völker und Nationen erhalten bleiben und geachtet werden.

Mit den besten kollegialen Grüßen



Ihr

*Otmar Kury*  
Otmar Kury

# Aufruf zur Weihnachtsspende 2012 der

## Hilfskasse

Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6/V  
20457 Hamburg  
Tel. (040) 36 50 79  
Fax (040) 37 46 45  
huelfskasse.rae@t-online.de  
www.huelfskasse.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet verlief unsere Spendenaktion 2011 sehr erfolgreich. Auch im Namen der Hilfeempfänger/innen danke ich allen Spendern hierfür sehr herzlich!

Das Spendenergebnis stellt einen ganz besonderen Solidaritätsbeweis der Anwaltschaft in Deutschland dar.

Im Jahr 2011 konnten wir einen Betrag von insgesamt € 125.775,00 verteilen: 184 in Not geratene Kolleginnen und Kollegen und deren nächste Angehörige bzw. Hinterbliebene aus 26 Kammerbezirken erhielten Geldspenden von i. d. R. je € 650,00, zusätzlich erhielten 37 Kinder Buchgutscheine im Wert von je € 20,00.

Die Dankbarkeit der Spendenempfänger/innen über die Zuwendung und die Solidarität innerhalb der Anwaltschaft ist in jedem Jahr sehr groß. So erreichten uns zahlreiche Zuschriften, in denen die Betroffenen für diese willkommene Beihilfe, z. B. zur Zahlung von ärztlichen Behandlungen, Bekleidung, Hausrat, Hörgeräten, Brillen, Krankenkassenbeiträgen u. v. m., ihre Dankbarkeit zum Ausdruck brachten.

Auch in diesem Jahr hoffen wir wieder auf Ihre Unterstützung, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und ihren Angehörigen in unverschuldeten Notsituationen behilflich sein zu können. Diese Notlagen können verursacht sein durch Alter oder Krankheit, aber auch nach besonderen Schicksalsschlägen, wie z. B. früher Tod des Ehepartners. Daher unser Aufruf: Helfen Sie mit Ihrer Spende!

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hilfskasse bei der Verteilung der Weihnachtsspende nicht auf Angehörige unserer Mitgliedsammern Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein sowie beim BGH beschränkt ist, sondern bundesweit notleidende Personen unseres Berufsstandes unterstützt.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Wir helfen gern!

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen



- Bernd-Ludwig Holle -  
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Vorstandsvorsitzender

Zur Abzugsfähigkeit der Spenden gilt:

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 genügen als Nachweis der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid. Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Für Spenden ab € 200,00 erhalten Sie un-  
aufgefordert eine Zuwendungsbestätigung.  
Auf Wunsch werden selbstverständlich gern  
auch Spendenquittungen für Beträge unter  
€ 200,00 ausgestellt.

Bankverbindungen:

Deutsche Bank Hamburg  
Konto 0309906  
(BLZ 200 700 00)

Postbank Hamburg  
Konto 474 03-203  
(BLZ 200 100 20)

Derzeit wird die Hülfskasse als **Präsident** geleitet von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfram Schröder aus Lübeck.

**Vorstandsvorsitzender** ist Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle aus Hamburg.

**Geschäftsführerin** ist Frau Christiane Quade aus Hamburg.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist Mitglied der Hülfskasse. Im Kammerbeitrag ist pro Kopf ein Betrag von 9,- € als Mitgliedsbeitrag für die Hülfskasse enthalten.

## Nachruf

**A**nfang November 2012 verstarb in Hamburg im Alter von nur 65 Jahren Herr Kollege Dietrich Krause.



Von 2000 bis 2008 gehörte er dem Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an und bekleidete in den Jahren von 2002 bis 2008 das Amt des Schriftführers im Präsidium der Kammer. In ihm - einem besonders liebenswürdigen, feinfühligem und ausgeglichenen Manne - hatten die Hamburger Anwaltschaft und das Präsidium und der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen herausragenden Ratgeber: Fragen im Bereich des Berufsrechts, der Personalführung, des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechtes und des Presserechts waren bei ihm in besten Händen. Zugleich diente er der Selbstverwaltung der Hamburgischen Anwaltschaft mit außergewöhnlichem Pflichtbewusstsein und großer Zuverlässigkeit. Herr Kollege Krause, der zunächst Justiziar beim Norddeutschen Rundfunk gewesen war, leitete bis zum Beginn einer schweren, furchtbaren Erkrankung das Justizariat des Spiegel-Verlages. Wir sind über seinen Tod sehr traurig und fühlen mit seiner Ehefrau, seinen drei Kindern und seiner Familie mit.

Für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsführung der Kammer

Otmar Kury  
Hartmut Scharmer

# Chinese European Arbitration Centre (CEAC) seit März 2012 operativ

## I. Entwicklungen

Das im September 2008 von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit initiierte chinesisch-europäische Schiedsgerichtszentrum "CEAC" hat im März 2012 seinen ersten Fall erhalten. Per 15. Oktober 2012 waren bereits sieben (07) Fälle anhängig.

Die Fälle betreffen überwiegend behauptete Vertragsverstöße im Bereich der Energieindustrie, aber z.B. auch die Schifffahrt. Drei der Fälle betreffen Streitigkeiten zwischen chinesischen Unternehmen und Unternehmen in Europa (Deutschland, Italien und Spanien). Vier der Fälle betreffen Streitigkeiten zwischen deutschen oder westeuropäischen und nordamerikanischen Unternehmen. In diesen Fällen ergibt sich der Chinabezug jeweils indirekt, weil z.B. auf einer Seite eine westliche Tochtergesellschaft eines chinesischen Unternehmens betroffen ist.

Insgesamt verwaltet CEAC zur Zeit Fälle mit einem Gesamtvolumen von ca. € 55 Mio.

In fünf dieser Schiedsfälle sind in irgendeiner Form - als Anwalt oder Schiedsrichter - Hamburger Kollegen beteiligt. Meist sind auch Kollegen aus allen Teilen Deutschlands (insbesondere Düsseldorf) beteiligt. Selbst ausländische Parteien lassen sich überwiegend von deutschen Anwälten vertreten. Als Obmann des Schiedsgerichts suchen Parteien zum Teil bereits aus Kostengründen einen Hamburger Kollegen.

Als Zwischenfazit lässt sich damit feststellen, dass das CEAC Projekt zum Rechtsstandort Deutschland und zum Rechtsstandort Hamburg beiträgt.

## II. Was ist CEAC ?

CEAC ist ein international organisiertes Schiedsgericht. Gegenstand der Arbeit von CEAC ist die Verwaltung von Schiedsverfahren aus aller Welt mit Bezug zu China. Die Geschäfte führt der Unterzeichner (auf ehrenamtlicher Basis) gemeinsam mit einer chinesischen Professorin. Im Beirat - dem Wächter über die CEAC Schiedsregeln - sind Experten aus 4 Nationen vertreten. Den Vorsitz des Beirats führt ein Schotte (ehemaliger Präsident des Chartered Institute of Arbitration). Der Sitz des Schiedsgerichts ist am Adolphsplatz 1 (bei der Handelskammer). Zustellungen an CEAC können auch über den Nachtbriefkasten des Landgerichts Hamburg erfolgen.

Die CEAC-Muster-Schiedsklausel und die CEAC Schiedsregeln ("CEAC Hamburg Arbitration Rules") finden sich im "CEAC Download Centre" auf der Webseite ([www.ceac-arbitration.com](http://www.ceac-arbitration.com)). Dort findet sich auch eine Musterklausel für die Rechtswahl, die unter anderem als Option auf das UN-Kaufrecht und/oder die UNIDROIT Grundregeln für den internationalen Handel verweist.

Hamburger Kollegen können sich im CEAC Projekt engagieren, indem sie dem gemeinnützigen Trägerverein (CELA) (für: Chinese European Legal Association) beitreten. Dieser hat seinen Sitz bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und wird zur Zeit unter der Leitung eines Düsseldorfer Kollegen mit weiteren Kollegen aus Deutschland, Österreich, China und Taiwan geführt (s. "[www.cela-hamburg.com](http://www.cela-hamburg.com)").

Prof. Dr. Eckart Brödermann  
Vizepräsident der Hanseatischen  
Rechtsanwaltskammer  
und Geschäftsführer von CEAC

## Neues aus dem Vorstand

**D**er Kammervorstand hat die Aufgabe, sich mit den aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen zu befassen, die die Anwaltschaft betreffen.

Hierzu sind im Kammervorstand im letzten halben Jahr folgende Themen erörtert worden:

- Der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Entwurf eines "Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken" insbesondere im Bereich der Abmahnungen wegen angeblicher oder tatsächlicher urheberrechtlicher Verstöße im Internet war Gegenstand der Vorstandssitzung vom 04.04.2012.

Er sprach sich deutlich gegen die in dem Entwurf ebenfalls vorgesehene Abschaffung des so genannten "fliegenden Gerichtsstandes" im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheber- und im Medienrecht aus.

Insoweit besteht auch Einigkeit mit den zuständigen Kammern des Landgerichts und den zuständigen OLG-Senaten.

Die Stellungnahme des Kammervorstandes vom 16.04. können Sie lesen, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken. 

- Nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes bemühen sich die Rechtsanwaltskammern, für die zukünftige Aufgabe der Zertifizierung von Mediatoren für die Anwaltsmediatoren die Aufgabe der Zertifizierung übernehmen zu können. Auch der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich in diesem Sinne positioniert und seine Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer vorgetragen.
- Gegenstand der Vorstandsarbeit war weiterhin ein vom Ausschuss Gesellschaftsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer vorgelegter Entwurf für eine Novellierung des Rechts der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59c ff. BRAO).

In der Bundesrechtsanwaltskammer und den Regionalkammern wird diskutiert, diese Vorschriften, insbesondere zu interprofessioneller Zusammenarbeit mit Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern zu modernisieren.

Gegenstand der Diskussion ist auch die Frage, ob die GmbH & Co. KG als Rechtsform für die anwaltliche Berufsausübung geöffnet werden soll.

Allerdings wird die Fertigstellung eines Entwurfes an den Gesetzgeber noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die BRAK hat derzeit Vorrang, dass das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung noch in dieser Legislaturperiode das Gesetzgebungsverfahren passiert.

Die von der Bundesrechtsanwaltskammer zum Gesetzentwurf der Bundesregierung abgegebene Stellungnahme (Nr. 42/2012) finden Sie, wenn Sie hier klicken. 

Mit einer Änderung der BRAO-Vorschriften zur Rechtsanwaltsgesellschaft ist deshalb erst nach den Bundestagswahlen im nächsten Jahr zu rechnen.



Sie werden in den folgenden Heften des Kammerreports häufiger Cartoons von Herrn Feicke finden.

# Versorgungswerk Hamburg: Keine Probleme

In den letzten Wochen sind kritische Berichte über die Finanzausstattung auch der anwaltlichen Versorgungswerke durch die Wirtschaftspresse gegangen.

Der Vorsitzende des Hamburger Versorgungswerkes, Herr Rechtsanwalt Jörn Weitzmann, hat hierzu den nachstehenden aktuellen Bericht geschrieben:

## »»Ein wenig Zeit für die Altersversorgung

Seit über zehn Jahren haben die Rechtsanwälte in Hamburg ihr eigenes Versorgungswerk, in welchem mittlerweile über 6.500 Mitglieder abgesichert sind. Im September hat der Verwaltungsausschuss über die Anlageformen, die Entwicklung des Gesamtvermögens, die Vermögensstruktur und die angenommene Entwicklung berichtet und Rechenschaft abgelegt.

Nach mehr als zehn Jahren kann das Versorgungswerk auf gute Arbeit und eine solide Basis zurückblicken.

Maßgebliche Ursache dafür, dass auch in einem turbulenten wirtschaftlichen Umfeld solide Ergebnisse realisiert wurden, ist der Umstand, dass die Kapitalanlage nach den Vorgaben so erfolgt, dass eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die Anlage erfolgt dabei aufgrund einer spezifizierten Anlagerichtlinie, welcher u. a. die besonderen Veröffentlichungen der ABV (Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen) berücksichtigt und Vorgaben hinsichtlich der Anlagemöglichkeiten macht.

Die Vermögensstruktur wurde diversifiziert, wobei das Anlagespektrum durch Anlagerichtlinien, welche der Verwaltungsausschuss beschlossen hat, definiert ist.

Obwohl die Kapitalmarktzinsen in den letzten Jahren stetig gefallen sind, ist es bisher gelungen, die Durchschnittsverzinsung seit 2008 nahezu stabil zu halten. Gleichzeitig konnte die durchschnittliche Restlaufzeit der fest verzinslichen Wertpapiere deutlich erhöht werden, wobei die durchschnittliche Kapitalbindung nunmehr acht Jahre übersteigt. Zum 30. Juni 2012 waren knapp 70 % des Gesamtvermögens im Direktbestand fest verzinslicher Wertpapiere investiert. Verluste aus Staatsanleihen der „PIIGS-Staaten“ wurden nicht realisiert, da sich das Versorgungswerk von diesen Anleihen bereits vor mehreren Jahren getrennt hat.

Durch die konservative Anlage sind stille Reserven vorhanden, welche jedoch insoweit „Zukunftserträge“ enthalten, als sie den Zinsertrag für die Zukunft darstellen. Die Kapitalanlage des Versorgungswerkes steht vor großen Herausforderungen. Das Zinsniveau hochwertiger Anleihen ist auf einem historischen Tiefstand und unter dem Rechnungszins des Versorgungswerkes. Die Bonität vieler Staaten und Banken hat sich deutlich verschlechtert, Währungsrisiken kommen hinzu. Der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks plant deshalb, den Weg der sicheren Anlage und der Diversifikation der Kapitalanlagen weiter zu forcieren. Dazu gehört eine Erhöhung der Anteile an Realwerten, wobei die Qualitätsanforderungen an Emittenten fest verzinslicher Wertpapiere hoch bleiben. Die Internationalisierung der Kapitalanlagen wird fortgesetzt. Das Versorgungswerk sieht sich vor diesem Hintergrund auch für die Zukunft „gut gerüstet“.

Jörn Weitzmann ««

# Anwalt und Mediation - Die Tür ist geöffnet

**M**it mehr als einjähriger Verspätung hat der Deutsche Bundesrat es doch noch geschafft, was die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vorgegeben hatte: Bis 21. Mai 2011 sollte es ein nationales Gesetz „über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ geben.

Mitten in den Sommerferien 2012 und daher wahrscheinlich von vielen unbemerkt war es dann soweit. Im Bundesgesetzblatt vom 25. Juli 2012 wurde das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsG) verkündet, das am nächsten Tag in Kraft trat.

Mediation? Vergleichsgespräche bei Kaffee und Keksen, das bringt doch nichts; oder: Mediation, das machen wir doch immer schon. Das waren die Standardantworten, wenn Kollegen auf Mediation angesprochen wurden. Und nun gibt es dazu ein Gesetz, in dem nichts von Kaffee und Keksen oder dem steht, was wir schon immer gemacht haben. Das Gesetz definiert das Verfahren und den Mediator, bezeichnet Berufspflichten und macht Vorgaben zu Aus- und Fortbildung. Im Kammerreport vom 13. Februar 2012 hatte ich Einzelheiten des Gesetzes vorgestellt und kann darauf verweisen. Am Besten, Sie sehen sich dieses erfreulich kurze Gesetz einmal selbst an. Denn, gleichgültig in welchem Rechtsgebiet Sie arbeiten, es betrifft alle Kolleginnen und Kollegen.

Das ergibt sich schon aus den gesetzlichen Vorgaben zur Berufsausübung:

Der Rechtsanwalt als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO) hat auch die Aufgabe, seine Mandanten konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten (§ 1 Abs. 3 BORA).

Als berufener „Fachmann des Rechts“ kann spätestens seit dem 26. Juli 2012 kein Rechtsanwalt mehr die Mediation ignorieren. Er muss diese gesetzliche Konfliktregelungs-Methode und dazu mindestens das MediationsG kennen.

Das betrifft auch die Kollegen, die dem Ruf und vielleicht auch der Erwartung ihrer Mandanten entsprechen wollen, „sie seien nur in die Welt gesetzt, um die Zähne zu fletschen...Während ihrer Abrichtung hat man ihnen die Überzeugung eingepflegt, dass ihre Herren und Meister genau das wollen“ (Mark McCormack, Die Wahrheit über Anwälte, Deutsche Ausgabe Heine, München, 1988, S.99). Mediation? Unvorstellbar. Ein Blick ins Gesetz wird nützlich sein.

Wenn direkte Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben, wenn also der Konflikt so nicht gelöst werden konnte, wird ein Dritter hinzugezogen. Das ist dann stereotyp das Gericht. Warum eigentlich? Ein indisches Sprichwort sagt: Nur tote Fische schwimmen mit dem Strom. Anwälte dürfen nicht in diesem Sinn „tot“ sein. Sie müssen ihre Mandanten über alle rechtlichen Möglichkeiten der Konfliktlösung beraten, auch über Mediation.

Vielleicht auch wegen der Sommerferien bei vielen unbemerkt geblieben ist die Änderung in § 253 ZPO (entsprechend in § 23 FamFG und den anderen Verfahrensvorschriften). In Abs. 3 heißt es: „Die Klageschrift soll ferner enthalten: 1. die Angabe, ob der Klagerhebung der Versuch einer Mediation ... vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.“ Neu eingefügt wurde § 278a ZPO (entsprechend § 36a FamFG u.a. Verfahrensvorschriften), nach dem das Gericht eine außergerichtliche Mediation vorschlagen kann (Die gerichtliche Mediation ist noch bis 25. Juli 2013 erlaubt. Dann nicht mehr. Neu eingeführt wurde mit § 278 Abs. 5 ZPO der „Güterichter“). Diese Regelungen zwingen zum Nachdenken über Vor- und Nachteile der Mediation.

Gegen eine Mediation kann sprechen:

- Sehr sichere Rechtsposition,
- insolventer Gegner,
- keine zukünftigen (Geschäfts-)beziehungen mit dem Gegner,
- Verzögerungsabsichten des Gegners,
- Gegner und/oder sein Anwalt sind nicht verhandlungsfähig,
- grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage,
- taktische Gründe.

Für eine Mediation kann sprechen:

- unsichere Rechtslage,
- (Geschäfts-)beziehungen sollen fortgeführt werden,
- schnelles Ergebnis,
- Berücksichtigung nicht prozessrelevanter Aspekte,
- Autonomiebedürfnis des Mandanten,
- Kosten.

Es sind gerade auch die Kosten, die die Mediation für den Mandanten interessant machen. Es ist kein Streitwert abhängiger Vorschuß zu zahlen, bevor die Mediation beginnt. Das Mediatoren Honorar wird vereinbart, gewöhnlich nach Zeitaufwand, und wird pro rata nach Leistung bezahlt.

Mediation soll auch noch zu einer Kostenersparnis führen, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist. Mit dem MediationsG wurden das GKG (§ 69b) und das FamGKG (§ 61a) geändert: Die Landesregierungen sind ermächtigt, Verordnungen zu erlassen, nach denen Gerichtskosten ermäßigt werden oder ganz entfallen, wenn

- das Verfahren durch Mediation beendet wird und
  - o in der Klage- oder Antragschrift mitgeteilt ist, dass Mediation unternommen oder beabsichtigt ist oder
  - o das Gericht eine außergerichtliche Mediation vorgeschlagen hat.

Also auch wenn es noch während eines gerichtlichen Verfahrens zu einer Mediation kommt, wird Geld gespart. Auch die Rechtsschutzversicherungen haben das Einsparpotential erkannt. Immer mehr Gesellschaften sichern das „Risiko“ Mediation mit ab.

Als Mediatoren arbeiten zunehmend auch Anwälte, die sich vergleichbar mit einem Fachanwalt haben ausbilden lassen. Sie haben Spezialkenntnisse erworben in Verhandlungs- und Kommunikationstechniken, in Konfliktkompetenz u.a. Sie sind als Mediatoren keine Rechtsberater oder -vertreter. Sie hören zu, fragen nach Motiven und Hintergründen, führen zu Lösungen. Der Anwalt begleitet seinen Mandanten in die Mediation oder berät ihn nach Bedarf. Der (Anwalt-)Mediator darf ebenso wenig wie ein Richter Parteivertreter eines Beteiligten sein oder werden. Er würde dadurch seine Neutralität verlieren und seine Berufspflichten verletzen.

Mediatoren werden ebenso wie Kollegen mit anderen Fachkompetenzen empfohlen, von der Kammer, von Kollegen, von zufriedenen Mandanten (Medianten). Es gibt natürlich auch Möglichkeiten, im Internet zu suchen (z.B.: [www.himev.de](http://www.himev.de); [www.die-konfliktloeser.de](http://www.die-konfliktloeser.de))

Mediation will erlebt werden, denn: Über Stiere zu reden ist nicht dasselbe, wie in der Stierkampfarena zu sein (spanisches Sprichwort). Gehen Sie mit Ihrem Mandanten in die Arena. Die Tür ist geöffnet.

Rembert Müller  
Rechtsanwalt, Mediator, FA f. FamR  
Rembert Rechtsanwälte, Hamburg,  
München

## Nochmals: Betreuer gesucht

**B**ereits im letzten Kammerreport hatten wir darüber berichtet, dass das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz beim Bezirksamt Altona dringend nach Kolleginnen und Kollegen sucht, die Berufsbetreuungen übernehmen wollen.

Der Aufruf im Kammerreport hatte eine gewisse Resonanz, sodass wir auf Bitten des Amtes uns bereiterklärt haben, in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen Informationsabend zur ergänzenden Darstellung des Tätigkeitsfeldes der rechtlichen Betreuung durchzuführen.

Herr Knackstedt vom Fachamt für Betreuungen wird auch anhand praktischer Beispiele die Tätigkeit des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin als Betreuer/-in darstellen und Nachfragen beantworten.

**Der Informationsabend findet statt  
am Dienstag, dem 22.01.2013,  
ab 17:00 Uhr,  
in der Geschäftsstelle der  
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer,  
Bleichenbrücke 9,  
20354 Hamburg.**

Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Deshalb bitten wir auch um vorherige Anmeldung entweder telefonisch oder über E-Mail an: [info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de)

## Qualifikation beim Berufseinstieg

**V**on der Bundesrechtsanwaltskammer erhalten wir die Information, dass die Universität Hamburg eine empirische Untersuchung zu den Einstiegsqualifikationen junger Juristen durchführen will.

Der verantwortliche Professor ist Herr Prof. Dr. Matthias Klatt.

Die Untersuchung hat die Form einer "Online-Umfrage", deren Gegenstand Herr Prof. Dr. Klatt wie folgt schildert:

»Die beruflichen Anforderungen an Juristinnen und Juristen sind vielfältig. Um die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums auf die Bedürfnisse der Praxis besser abstimmen zu können, benötigen wir genauere Informationen. Mit unserer Umfrage möchten wir Näheres über die Anforderungen im juristischen Berufsleben und Ihre Erwartungen an Berufseinsteiger erfahren. Die Ergebnisse der Umfrage werden wir publizieren und zur Verbesserung der rechtswissenschaftlichen Lehre nutzen. Das Projekt wird vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft gefördert. Wir bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung.«

Die Umfrage selbst und den online ausfüllbaren Fragebogen finden Sie unter folgender Adresse:

<http://ww3.unipark.de/uc/juristischeberufe>

Wenn Sie an der Umfrage teilnehmen wollen, gehen Sie bitte auf den eben dargestellten Link.

Wenn Sie telefonische Fragen haben, können Sie die wissenschaftliche Mitarbeiterin Frau Tina Winter unter der Telefonnummer 42838-5415 kontaktieren.

## Sachverständige

**A**uch die Christian-Albrechts-Universität in Kiel hat eine Online-Studie aufgelegt, die ein für die Anwaltschaft wichtiges Thema zum Gegenstand hat:

Den Einsatz forensischer Sachverständiger.

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, sind die Tätigkeit und die Qualifikationen von Sachverständigen in letzter Zeit Gegenstand kritischer Veröffentlichungen gewesen.

Der Untersuchung der Kieler Universität kommt daher auch aktuell eine große Bedeutung zu.

Die Fakultät für Rechtswissenschaften der Kieler Universität hat einen Fragebogen erstellt, mit welchem verschiedene Aspekte zu forensischen Gutachten und Sachverständigen verschiedenster Berufsgruppen erfasst werden. Der Fragebogen richtet sich an Richterinnen und Richter, an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie an die Anwaltschaft. Angesprochen sind in erster Linie Strafverteidiger, allerdings können auch alle anderen Kolleginnen und Kollegen, die mit Sachverständigen befasst sind, teilnehmen.

Es gibt einen online - und anonym - ausfüllbaren Fragebogen. Die Internetadresse lautet:

<http://studfeedback.uni-kiel.de/evasys/online/>.

Das Passwort (die Losung) für die Bearbeitung des Fragebogens lautet: „Gutachter“

Der verantwortliche Professor Herr Prof. Dr. Köhnken sowie die beteiligten Studenten bitten um zahlreiche Beteiligung.

## Bürgerschaftsgemeinschaft

**D**ie Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist Mitglied in der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg. Diese Mitgliedschaft kann für Hamburger Kollegen außerordentlich hilfreich sein.

Wer von Ihnen beabsichtigt, sich selbständig zu machen und eine eigene Existenz zu gründen, kann als (ggf. zusätzliche) Sicherheit eine Ausfallbürgschaft der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg erhalten. Die Ausfallbürgschaft kann auch bei Fehlen anderweitiger Sicherheiten gestellt werden und maximal 80% des angestrebten Kreditbetrages erreichen.

Dies ist wegen der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer in der Bürgerschaftsgemeinschaft möglich.

Nach der jüngsten Statistik der Bürgerschaftsgemeinschaft entfallen insgesamt 9% der von der Bürgerschaftsgemeinschaft gegebenen Sicherheiten auf Angehörige der freien Berufe.

Wenn Sie eine Bürgschaft in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie bei der Bürgerschaftsgemeinschaft einen Antrag stellen. Normalerweise wird dieser der Kammer zur Stellungnahme bzw. Befürwortung zugeleitet.

Die Einzelheiten finden Sie auf der Internetseite der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg mit der Adresse: „www.bg-hamburg.de“

Im Bewilligungsausschuss der Bürgerschaftsgemeinschaft arbeitet ein Vertreter des Kammervorstandes mit, sodass bei der Entscheidung auch die spezifisch anwaltlichen Belange berücksichtigt werden können.

Die Kammer plant für das 2. Quartal des nächsten Jahres einen Informationsabend gemeinsam mit der Bürgerschaftsgemeinschaft, auf dem deren Leistungen detailliert dargestellt werden. Näheres finden Sie im nächsten Kammerreport.

## Juristenball

»»*Feiern Sie mit und seien Sie beim rauschenden Fest der Hamburger Juristen dabei:  
Am Samstag,*

**dem 16. Februar 2013  
ab 18:30 Uhr**

*werden die Festsäle des Hotel Atlantic Kempinski mit Damen in edlen Abendkleidern und Herren in eleganten Smokings gefüllt sein. Erleben Sie einen wundervollen Ballabend unter der Schirmherrschaft der Hamburger Justizsenatorin Jana Schiedek mit köstlichem Essen aus der Küche des Hotels Atlantic Kempinski und schwungvoller Musik u.a. von Dennis Durant & Band, den Justiz-Jazzern und DJ Philip.*

*Ob Sie lieber klassisch oder modern tanzen oder noch lieber angeregte Gespräche mit alten und neuen Freunden und Bekannten führen – ganz sicher erwartet Sie ein unvergesslicher Abend! Seien Sie dabei – wir freuen uns auf Sie! Karten (€ 115 mit Menü bzw. € 70 ohne Menü; für Studenten und Referendare ermäßigt) sind ab dem 10. Dezember 2012 über [www.hamburgerjuristenball.de](http://www.hamburgerjuristenball.de) oder ab 7. Januar 2013 direkt bei der HAV-Geschäftsstelle (Ziviljustizgebäude Raum B 200) erhältlich.*

*Veranstalter: Hamburgischer Anwaltverein e.V., Hamburgischer Richterverein e.V. und Hamburgischer Notarverein e.V. ««*

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

**D**er Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat einen umfangreichen Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde veröffentlicht.

Wer also in die Situation kommt, womöglich eine Beschwerde zum EGMR erheben zu müssen, sollte sich zuvor diesen ausführlichen deutschsprachigen Leitfaden durchsehen. Er ist im Internet zu finden unter der Adresse:

<http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Case-Law/Case-law+analysis/Admissibility+guide/>



# Interessenkollision: Grundsatz- entscheidung des BGH

**D**er Bundesgerichtshof hat mit einer Entscheidung vom 23. April 2012 wichtige grundsätzliche Feststellungen zur Behandlung der häufigen Konstellation von Interessenkonflikten bei familienrechtlichen Mandaten getroffen. Wir empfehlen die Entscheidung (AnwZ (BrfG) 35/11, veröffentlicht BRAK-Mitteilungen 2012, Seite 224) zur sorgfältigen Lektüre.

Die wichtigsten Feststellungen des BGH sind:

1. Grundsätzlich sind die widerstreitenden Interessen objektiv zu bestimmen. Die Mandanten können einer Vertretung widerstreitender Interessen nicht rechtswirksam zustimmen.

In der BGH-Entscheidung heißt es dazu:

»Die Interessen, welche der Anwalt im Rahmen des ihm erteilten Auftrags zu vertreten hat, sind objektiv zu bestimmen...

Ein objektiv vorhandener Interessenwiderstreit lässt sich (entgegen Henssler, NJW 2001, 1521, 1522; Deckenbrock, strafrechtlicher Parteiverrat und berufsprüfliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Randnummer 279 ff.) nicht durch den schlichten Hinweis darauf auflösen, dass der Mandant mit der Mandatserteilung selbst bestimmen könne, in welche Richtung und in welchem Umfang der Anwalt seine Interessen wahrnehmen möge. «

2. Unterschiedliche Ansprüche aus einer Ehe (hier: Zugewinnausgleichs- und Unterhaltsansprüche) resultieren aus derselben Rechtsache. In der BGH-Entscheidung heißt es hierzu:

»Grundlage des Zugewinnausgleichs ist zwar die Ehe, während der Unterhaltsanspruch aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kindern folgt. Die Verwandtschaft zu miteinander verheirateten Eltern betrifft jedoch den selben Sachverhalt wie deren Ehe. Der Unterhaltsanspruch des erwachsenden Kindes richtet sich zudem grundsätzlich gegen beide Elternteile, die anteilig nach ihrem Erwerbs- und Vermögensverhältnissen haften (§ 1606 Abs. 3 BGB). «

3. Die widerstreitenden Interessen müssen konkret bestehen. Das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber (noch) nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt ist unzulässig. In der BGH-Entscheidung heißt es hierzu:

»Im Interesse der Rechtspflege sowie eindeutiger und gradliniger Rechtsbesorgung verlangt § 43a Abs. 4 BRAO lediglich, dass im konkreten Fall die Vertretung widerstreitender Interessen vermieden wird (BVerfG 108, 150, 164). Das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt verstößt gegen das Übermaßverbot und ist verfassungsrechtlich unzulässig (folgen Fundstellen). «

## Zulassungs- Widerruf

**B**ei einem drohenden Vermögensverfall ist der Kammervorstand verpflichtet, die Zulassung des betroffenen Kollegen zu widerrufen (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO).

In besonderen Fällen kann hiervon jedoch abgesehen werden.

Diese besonderen Fälle können dann vorliegen, wenn der gefährdete Kollege in eine Sozietät in der Weise eingebunden wird, dass eine Gefährdung von Vermögensinteressen der Mandanten nicht zu befürchten ist.

Der Bundesgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung vom 5. September 2012 (AnwZ (BrfG) 26/12) die Voraussetzungen für diesen Ausnahmetatbestand wie folgt konkretisiert:

»Dieser (der betroffene Rechtsanwalt, Anm. Verfasser) muss die zum Schutz der Interessen der Rechtsuchenden in seiner Lage erforderlichen Vorkehrungen treffen; auch muss vertragsrechtlich und tatsächlich sichergestellt sein, dass diese eingehalten werden. Dies setzt regelmäßig die Aufgabe einer Tätigkeit als Einzelanwalt und den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einer Anwaltssozietät voraus, der nach der Organisation der Sozietät, dem Umfang der Tätigkeitsverpflichtung des Rechtsanwalts gegenüber der Sozietät und den getroffenen Maßnahmen einen effektiven Schutz der Interessen der Rechtsuchenden erwarten lässt (ständige Rechtsprechung, vgl. nur Senatsbeschlüsse vom 22. Juni 2011 - (AnwZ (BrfG) 2/11, Juris Rand-

nummer 3 und 4. April 2012, a.a.O., Randnummer 6). Hierbei hat der Senat besonderen Wert auf die Überprüfung der Einhaltung der Beschränkungen durch die Sozietätsmitglieder gelegt. Wesentlich ist, dass effektive Kontrollmöglichkeiten bestehen, wobei es letztlich immer einer ausreichend engen tatsächlichen Überwachung bedarf, die gewährleistet, dass der Rechtsanwalt nicht bzw. nicht unkontrolliert mit Mandantengeldern in Berührung kommt (...). <<

## Zweigstellen-Briefbogen

**A**n die Rechtsanwaltskammer werden immer wieder Fragen nach der Briefbogengestaltung herangetragen.

Dabei geht es sehr häufig darum, ob ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, auf den Briefbögen anzugeben, ob eine Kanzlei die "Hauptstelle" oder eine "Zweigstelle" ist.

Der Bundesgerichtshof hat diese Frage jetzt durch ein Urteil vom 16. Mai 2012 (I ZR 74/11) entschieden. Wir geben nachstehend die Leitsätze wieder:

»»Die Bestimmung des § 5a Abs. 2 UWG begründet keine generelle Informationspflicht, sondern verpflichtet grundsätzlich allein zur Offenlegung solcher Informationen, die für die geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht haben und deren Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann.

Ein Rechtsanwalt ist weder nach § 10 Abs. 1 BORA, noch nach § 5 a Abs. 2 UWG verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe "Kanzlei" und "Zweigstelle" kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO und wo er die Zweigstelle unterhält.

Ein Rechtsanwalt ist nach § 10 Abs. 1 BORA nicht verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Er hat nach dieser Bestimmung auf solchen Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben. <<

## Anwaltshaftung

**D**er 9. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat sich in einer grundlegenden Entscheidung vom 10.05.2012 (IX ZR 125/10) mit der Beratungspflicht einer Anwaltssozietät in dem Fall befasst, dass die Mandantin selbst eine Anwalts-GmbH und insoweit selbst rechtskundig ist.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Rechtskunde der Mandantschaft die Beratungspflichten der Anwalts-Sozietät nicht relativiert.

Der BGH hat weiterhin entschieden, dass auch nicht anwaltliche Mitglieder der Sozietät (hier: Steuerberater) für die anwaltlichen Beratungsfehler der Sozietät haften.

Die Entscheidung sei allen Kolleginnen und Kollegen nachhaltig zur Lektüre empfohlen. Sie finden sie auf der Internetseite des BGH.



## Schuldanerkenntnis durch Teilzahlung?

»Die vorbehaltlos auf eine Rechnung geleistete Teilzahlung lässt für sich genommen weder auf ein abstraktes noch auf ein bestätigendes Schuldanerkenntnis oder einen Ratenzahlungsvergleich schließen.«  
(Amtlicher Leitsatz) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.2012 (I-24 U 224/11)

## Beratung oder Vertretung?

»Eine anwaltliche Beratung liegt vor, wenn der Rechtsanwalt auftragsgemäß nur im Innenverhältnis zum Mandanten beratend tätig wird, also kein anderes Geschäft, insbesondere keine Vertretung des Mandanten mit der Beratung verbunden ist. Demgegenüber ist von einer Geschäftsbesorgung auszugehen, wenn der Rechtsanwalt auftragsgemäß auch nach außen wirken soll.«  
(Amtlicher Leitsatz) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.2012 (I-24 U 224/11)

## Beratungsumfang im Erbrecht

»Mit der Beratungsgebühr wird im Falle einer erbrechtlichen Beratung regelmäßig auch der Entwurf eines Testaments abgegolten. Das gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt ein gemeinschaftliches Testament mit ausschließlich nicht wechselbezüglichen Verfügungen entwirft.«  
(Amtlicher Leitsatz) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.2012 (I-24 U 224/11)

## Kopien: Ermessen bei Akteneinsicht

Wer als Strafverteidiger sein Akteneinsichtsrecht wahrnimmt, kennt die oftmals kleinliche Praxis der Kostenbeamten bei der Festsetzung der Kopierkosten. Das Amtsgericht Riesa hat jetzt in einem Beschluss vom 27.06.2012 (002 UR II 008851/10) das Ermessen des Rechtsanwalts bei der Notwendigkeit der Anfertigung von Kopien betont. In dem Beschluss heißt es auszugsweise:

»Das unter dem Gesichtspunkt der Rechtswahrnehmungsgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten auch bei der Beratungshilfe grundsätzlich Kopierkosten zu ersetzen sind ergibt sich daraus, dass Bemittelte und Unbemittelte auch bei der Beratungshilfe grundsätzlich gleich zu behandeln sind (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.10.2008, Az.: 1 BvR 2310/06 – juris; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.05.2009, Az.: 1 BvR 1517/09 – juris.). Ein Rechtsanwalt, der seinen Mandanten berät, um die Reaktion in einem Strafverfahren zu besprechen, benötigt dazu Ablichtungen aus der Ermittlungsakte. Zwar bestünde auch die Möglichkeit, dass der Rechtsanwalt seinen Mandanten zu dem Zeitpunkt in sein Büro bestellt, zu dem die Akte sich bei ihm befindet. Dies würde jedoch dazu führen, dass die akteneinsichtsführende Stelle durch die Setzung der Akteneinsichtsfrist über die Möglichkeit einer sachgerechten Beratung entscheiden würde. Dass daraus eine Schlechterstellung des unbemittelten Rechtsuchenden entsteht, ergibt sich daraus, dass der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten Ladungen nicht zwangsweise durchsetzen kann und die akteneinsichtsführende Stelle in der Regel keine Kenntnis von den terminlichen Verpflichtungen des Mandanten hat, und auf die Kenntnis dieser in diesem Verfahrensabschnitt auch kein Anspruch besteht. Verdeutlicht wird dieses Dilemma an folgendem Beispiel: Würde die akteneinsichtsführende Stelle dem Rechtsanwalt Akteneinsicht von drei Tagen gewähren, befände sich der Mandant jedoch im Urlaub, im Krankenhaus oder wäre er aus anderen Gründen nicht erreichbar, wäre eine

spätere Beratung nur noch aufgrund von Notizen möglich (vgl. AG Halle, Beschluss vom 08.02.2010 Az.: 103 II 3103/09 – juris.).

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass **auf Grund der Mandantenbesprechung, der Akteninhalt noch einmal unter einen erneuten Blickwinkel betrachtet werden muss**. Auch daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass dem Rechtsanwalt Kopien der Akte zur Verfügung stehen müssen (vgl. AG Kassel, Beschluss vom 11.11.1987, Az.: 3 AR 138/1987 – juris.). Ein weiterer Grund für das **Erfordernis der Aktenkopie** ist, dass der Rechtsanwalt **gemäß § 50 Abs. 1 BRAO durch Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit** muss geben können.

Letztlich darf auch nicht verkannt werden, dass der Rechtsanwalt gemäß § 1 BRAO ein **unabhängiges Organ der Rechtspflege** ist, und es aus diesem Grund nicht Sache der aktenführenden Stelle sein darf, dem Rechtsanwalt durch Bemessung der Akteneinsichtsfrist die Terminierung der rechtsanwaltlichen Geschäfte zu determinieren (vgl. AG Halle, Beschluss vom 08.02.2010, Az.: 103 II 3103/09 – juris.).

In der Beratung in einem Strafverfahren ist es auch grundsätzlich erforderlich, dass die gesamte Verfahrensakte kopiert wird. Dies ergibt sich aus den oben stehenden Erwägungen, insbesondere daraus, dass nach der Mandantenbesprechung noch Fragen bestehen bzw. neu auftauchen können. Dem Rechtsanwalt steht eine **Einschätzungsprärogative** zu, ob auf einzelne Blätter der Akte ausnahmsweise verzichtet werden kann (vgl. AG Kassel, Beschluss vom 11.11.1987, Az.: 3 AR 138/1987 – juris.). Zudem ist zu berücksichtigen, dass in die Akte regelmäßig nur relevante Tatsachen aufzunehmen sind. <<

## Einigungsgebühr?

**D**as OLG Rostock hat festgestellt, dass bei Erklärung des Beklagten nach der Klageerhebung, die Klageforderung **vollständig ausgeglichen zu haben und von einer Prozessführung Abstand zu nehmen**, keine vertragliche Vereinbarung der Parteien vorliege, sodass eine Einigungsgebühr nicht entstanden sei. Selbst bei Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung wäre nach Ansicht des OLG ebenfalls keine Einigungsge-

bühr entstanden, denn in diesem Fall würde sich der **Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis beschränken**, wenn der Beklagte die Zahlung vorbehaltlos und in der geforderten Höhe geleistet habe. **Entscheidendes Kriterium**, ob bei einer Verfahrenserledigung eine Einigungsgebühr anfällt, sei, ob es sich **lediglich um Vornahme von Prozesshandlungen** unabhängig von der Erklärung der anderen Partei handelt oder ob diese ihre Grundlage in einer Vereinbarung der Parteien habe. (OLG Rostock, Beschluß vom 10.07.2012, 5 W 35/12)

Anders war der Sachverhalt jedoch in dem **Urteil des AG München vom 13.08.2009 (341 C 10089/09, BeckRS 2010, 05961, Anmerkung Schneider, NJW-Spezial 2010, 189)** gelagert, da sich **dort der Beklagte verpflichtet hatte, die Klageforderung zu erfüllen, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, und der Beklagte für diesen Fall auf Kostenerstattung verzichtet hatte**. Auch wenn anwaltlich vertretene Parteien anstelle eines formgerechten gerichtlichen Vergleichs für ihre **Absprache absichtlich eine abweichende Form wählen**, die für sich genommen diese kostenrechtlichen Folgen vermeidet, steht dies dem Entstehen einer Einigungsgebühr **nicht** entgegen (siehe hierzu näher OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.02.2011 - 8 W 40/11, BeckRS 2011, 03432, Anmerkung Mayer, FD-RVG 2011, 315012; vgl. in diesem Zusammenhang auch Klees in Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 5. Auflage 2012, Nr. 1000 VV RVG Rn. 28 f).

Zum Entstehen der Einigungsgebühr genügt es, wenn der Rechtsanwalt beim Zustandekommen des Vergleichs „mitwirkt“. Im konkreten Fall hat das LAG das **Einverständnis eines Zweitbeklagten** mit einem Vergleich und eine gesonderte Kostenregelung genügen lassen, auch wenn der Vergleich materiell nur den Erstbeklagten betraf. Das **Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung** des Anwalts bei der Einigungsgebühr verlange **mehr als eine Ursächlichkeit bzw. Mitursächlichkeit seiner Tätigkeit im naturwissenschaftlich logischen Sinn**; vielmehr müssen die **Bemühungen des Rechtsanwalts auf den Abschluss einer Einigung ausgerichtet sein**, um im Sinne einer Kausalität

interpretiert werden zu können (siehe hierzu näher Klees in Mayer/Kroiß RVG 5. Auflage 2012 Nr. 1000 VV RVG Rn. 35). (LAG Hessen, Beschluß vom 13.07.2012, 13 Ta 169/12)

## 3102 oder 3103 VV RVG?

»Zur **Anwendbarkeit des reduzierten Gebührenrahmens gem. Nr. 3103 VV RVG** genügt nicht bereits irgendein innerer - zeitlicher oder sachlicher - Zusammenhang zwischen der anwaltlichen Tätigkeit im Verwaltungs-/Widerspruchsverfahren und im gerichtlichen (Eil-)Verfahren. **Zusätzlich** müssen durch eine dem gerichtlichen Verfahren „vorausgegangene“ Tätigkeit im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren Vorkenntnisse über den Sachverhalt gewonnen worden sein, die sich nachfolgend im gerichtlichen Verfahren als **"Synergieeffekte" arbeitserleichternd** für den Anwalt auswirken.“

Liegen lediglich wechselseitige Synergieeffekte durch zeitlich parallele Bearbeitung von Verwaltungs-/Widerspruchsverfahren und gerichtlichem (Eil-)Verfahren vor oder werden Vorkenntnisse über den Sachverhalt aus dem gerichtlichen (Eil-)Verfahren nachträglich etwa zur Begründung eines Widerspruchs verwendet, **verbleibt es bei der Geltung des Gebührenrahmens gem. Nr. 3102 VV RVG.** « (Leitsatz des Gerichts) (SG Fulda, Beschluss vom 15.08.2012, S4 SF 59/10E)

## Keine gesonderte Vergütung für Farbkopien

**D**ie Kosten des für das Gericht bestimmten Originalschriftsatzes nebst dazugehöriger Farbdrucke als Anlagen können nicht erstattet verlangt werden.

Die Erstattung von Kosten für Farbkopien, die der Rechtsanwalt von Anlagen zu gerichtlichen Entscheidungen zum Zwecke der Zustellung an den Gegner anfertigt, richtet sich allein nach Nr. 7000 Nr. 1b) VV RVG.“ (Leitsätze des Gerichts)

OLG Hamburg, Beschluss vom 10.01.2012, 8 W 98/11, BeckRS 2012, 17279)

## Nachfrage

**B**ei der Gestaltung dieser RVG-Seiten fragen wir uns häufig, welche Kenntnisse bei der Auswahl von Entscheidungen vorausgesetzt werden sollen und können.

Soll sich der Inhalt vorrangig an gebührenrechtlich Interessierte und die Rechtsprechung und Gesetzesentwicklung regelmäßig verfolgende Leser wenden, bei denen die Grundlagen des RVG als bekannt vorausgesetzt werden können?

Wenn wir Grundkenntnisse voraussetzen, können vertiefte Spezialfragen dargestellt und kommentiert werden.

Würden wir uns mehr mit den grundlegenden Fragen des RVG befassen, kämen die "Gebührenspezialisten" zu kurz.

Auch ist die Frage, inwieweit Sie auf die Angabe der Recherchemöglichkeiten und Fundstellen Wert legen.

Wir bitten Sie um Ihre Rückmeldungen, um die RVG-Seiten noch besser Ihren Interessen und den Anforderungen der Praxis anpassen zu können.

## Unternehmenssteuern

**A**<sup>m</sup>

**14. und 15. Februar 2013**

findet das "Hamburger Forum für Unternehmenssteuerrecht 2013" statt. Die Tagung wird geleitet von Frau Professorin Dr. Birgit Weitemeyer von der Bucerius Law School sowie zwei Anwaltskollegen von Latham & Watkins LLP und Freshfields Bruckhaus Deringer LLP.

Die Tagung findet in der Bucerius Law School statt. Es treten eine Vielzahl von qualifizierten Referenten aus der Praxis, Wissenschaft und Finanzgerichtsbarkeit auf. Einige Schwerpunkte: unternehmenssteuerliche Änderungen 2013, Neues aus der Betriebsprüfung, Beteiligung an Personengesellschaften, Tarifbegünstigungen für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG.

Wenn Sie sich im Detail - auch über die Preise - informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetadresse

<http://www.forum-unternehmensteuerrecht.de/veranstaltungen.html>

Die Tagung beginnt am 14. Februar 2013 und endet am 15. Februar 2013 um 17:15 Uhr.

## Lüneburger Beitragstage

**D**ie "Lüneburger Beitragstage" sind eine als Fortbildungsveranstaltung geeignete Fachtagung im Bereich des Verwaltungsrechts. Sie befassen sich mit dem Recht der Erschließungsbeiträge.

Im nächsten Jahr finden die Tagung am

**4. und 5. März 2013  
in Oldenburg**

statt.

Wie üblich ist sie mit hochkarätigen Referenten besetzt.

Alle Einzelheiten können Sie aus dem Prospekt entnehmen, den uns der Veranstalter zur Verfügung gestellt hat und den Sie sich im Original anschauen können, wenn Sie hier klicken.

## Instrumentalisierung der Medien

**D**ie Gesellschaft Hamburger Juristen behandelt häufig außerordentlich interessante rechtspolitische Themen. Ein solcher Vortrag steht wieder am

**30. Januar 2013,**

**beginnend um 18 Uhr im Plenarsaal des  
Hanseatischen Oberlandesgerichts**

an.

Herr Rechtsanwalt Martin W. Huff, der auch journalistisch tätig ist und zu früherer Zeit für die NJW gearbeitet hat, referiert über seine Erfahrungen mit dem Thema

**„Die Instrumentalisierung  
der Medien  
durch die Prozessparteien“**

Gäste sind herzlich willkommen, der Eintritt ist frei.

## Piraterie vor Somalia

**A**uch dieses Thema ist Gegenstand eines Vortrages, den die Gesellschaft Hamburger Juristen ausrichtet.

Die neue Präsidentin der Bucerius Law School, Frau Professorin Dr. Doris König, spricht zu dem Thema: "Piraterie vor Somalia - welche Optionen für eine effektive Strafverfolgung gibt es?" Dieser Vortrag findet am

**Donnerstag,  
dem 13. Dezember 2012  
um 18:30 Uhr**

im Plenarsaal des OLG statt.

Angesichts des jetzt gerade zu Ende gegangenen so genannten "Piraten-Prozesses" vor dem Landgericht Hamburg ist die Frage, ob es weniger aufwändige und vielleicht auch bessere Möglichkeiten zur Antwort auf Piraterie gibt, von besonderer Bedeutung.

## Neue Mitglieder

David Adler, LL.M. (Univ. Fordham)

Prof. Norbert Aust

Carmen Backsmann, LL.M. (Duke)

Pia Bärens

Jan-Ove Becker

Florian Behne

Nauoel Ben Khelifa

Ronald Billepp

Christopher Blumenthal

Dr. Robert Boels

Çigdem Boga, LL.M.

Katja Borstel

Jan-Peter Braun

Andrea Breier

Michael Udo Busch

Nele Christiansen

Irene-Christine Csiszar

Hinrich Doege, Mag.Jur.

Ralph Jörg Dreher

Dr. Markus Eichhorst

Martin Fesl

Mag.Jur. Julia Fischer

Dr. Marc Fritzsche

Dr. Annette Geldsetzer, LL.M.

Dr. Luise Glawatz

Annett Haberland

Dr. Heike Hagenmeyer

Linda Maria Hahn

Hanna Hattermann

Patricia Hauto, LL.M. Crim.

Florian Herbst

Tilmann Hertel, LL.M.

Veronika Herz

Dr. Mathias Hildebrandt, MBL

Hofmann International RA-GmbH

Olaf Horn

Wiebke Horst

Ingo Jacobs

Dipl.Jur. Michal Jedrzejewski

Janina Johannsen

Kanzlei Rotermund RA-GmbH

Izabela Kasprzyk

Julius Kemper

Dr. Lars-Uwe Kettner, LL.B.

Kerstin Kirschner

Alexandra Knura

Philipp Koch

Jörg-Peter Kraack, LL.B.

Konrad Kraft

Kai Krenz

Alexander Kriebel

Agathe Kubik

Dr. Ulrich Kühle

Charlotte Kulenkampff

Sascha Kus

Eun-Kyung Lee

Holger Leenen

Florian Leonhard,  
LL.M.(Stellenbosch)

Anna Maria Leonhardt

Jan-Erek Lerdon

Julia Liebermann

Dr. Nadine Lilienthal

Gabriele Lippert

Dipl.-Jur. David Loszynski

Jürgen Maas

Julia Marie Machinek

Tilman Maier-Hellbardt

Dr. Amir Makee Mosa

Christine Malisch, LL.M. (Norwich)

Olaf Matschernus

Dipl.-Jur. Melanie Mauermann

Caroline Maurer

Gerhard Meißner

Arnd G. Mengel

Constanze Mercedes Merkelbach

Dr. Florian Meyer

Daniel Morgen

Christiane Müller

Tobias Nesemann

Carola Nolte, LL.M.

André Nourbakhsh

Wi.Jur. Philipp Opitz

Philip Owschimikow

Anna Pac

Olaf Papier

Thomas Pfeiffer

Konstantin Pistorius, M.A. LL.B.

Jens Pössel LL.M. (Stellenbosch)

Corinna Pötter

Dr. Michael Radtke

Valerie Reichhold

Svenja Reisgis

Raphael Rendon

Ulf Marte Renzing

Daniel Resas

Hendrik Riehemann

Claudia Riesner

Dr. Jan-Philipp Rock

Berit Rohde

Dr. Fariba Sabbagh-Farshi

André Schaumann

Philipp-Christian Scheel

Philipp Scheibner

Johannes Christoph Scheilke

Thomas Scherwath

Thomas Scherzler

Sven Scheunemann

Claas Schmidt, LL.M.

Juliane Schmidt, LL.M.

Friederike Schmidt-Bogatzky

Johanna Marie Schnackenburg

Sebastian Schneider

Stefanie Schoof

Thomas Schröder

Gerd Andreas Seegers

Elisabeth Sellschopp, LL.M.

Thomas Settler

Soraya Sharifi-Aghaei

Tannaz Shokrian, LL.M.

Dr. Hiltrun Siepmann

Andreas Stang

Hanna Steingröver

Tobias Stieler

Dr. Carolin Stumm,LL.M.  
(New Orleans)

Dan-Claas Suaidy

Kolja Roman Targan

Patrick Timpe

Turnbull & Irrgang RA-GmbH

Jessy Jane Van Steenkiste, LL.M.

Cassia Veit

Florian Vetter

Carsten Hendrik Vollnberg

Victoria-Luise Vollstedt

Niclot von Stralendorff

Erik Wasmuth

Heike Weber

Dr. Michael-Peter Wehsack

Nicolaus-A. Weil von der Ahe

Susanne Werner

Jakob Winkelmann

Tim Witt

Dr. Lorenz Wolff

Christopher Wollschläger

René R. Wörner

Nataliya Zinchenko

## Ausgeschiedene Mitglieder

Dirk Audörsch	Sabine Libuda
Dr. Thomas Balzer	Karl Liebig †
Janna-Maria Beckmann	Mag.Jur Lydia Löhner
Dr. Dirk Berchter	Bernadette Mader
Birger Bischof	Christoph Moritz Meitz, LL.M.
Markus Böhnert	Werner Meyer
Sabine Brembach, LL.M.	Prof. Dr. Christian Möller
Maximilian vom Bruch	Max Möller-Morlang
Jan Büermann, LL.M. (Los Angeles)	Wolfgang Müller-Kallweit
Prof. Dr. Hermann-Josef Bunte	Mathias Noack
Yüksel Cakaloglu	Dr. Katharina Parameswaran, M.A.
Daniel Coelho Moreira	Larissa Peikert
Dietlind Dellbrügge	Julia Pferdmenes
Volker Drost	Manfred Quade
Yasmin Edner	Kai Reichert
Timm Eggers	Torsten Reinholdt
Stephanie Engemann	Kathrin Riez
Christopher Faust	Brigitte Rolofs
Daniela Fehr	Julia Rosenbaum
Claudius Finkbeiner	Nellie Russner, LL.M.
Carsten Friedrichs	Dr. Hans Schmidt-Horix
Thomas Führich	Dr. Eberhard Schürmann
Jenna Furchner	Martin Schwarzhaupt
Christoph Geercken	Hartmut Schween
Wolf-Dietrich Gosch †	Arnd Werner Spexard, LL.M.
Marcel Grapow	Barbara Maria Steinmann
Nikolaus Graf von der Groeben	Vanessa Stielau
Miriam Häfele, LL.M.	Stefanie Strasburger
Franziska Hansen, M.A.	Simone Thalemann
Steffen Hasselberg	Oliver Tiemens
Dr. Eberhard Heddaeus	Helge-Marten Voigts
Rüdiger A. Heß	Karl-Bernhard Völker-Albert †
Isabel-Maria Hüppe-Kille	Philipp Weber
Dr. Johannes Hushahn, LL.M.	Hasso von Wedel †
Maren Hushahn	Dr. Frauke Wedemann
Martin Jackowski, LL.M.	Dr. Mag.Jur. Heinz Georg Weidt
Michael Jahn	Christian Wiggers
Wolfgang Klußmann	Bastian Willers
Dr. Sebastian Knetsch	Sebastian Wolf
Dr. Lutz Kniprath	Julia von Wussow
Rainer Köncke	
Dietrich Krause	
Susanne Landwehr	
Hans-Christoph Leo †	

## Neue Fachanwälte

### Arbeitsrecht

Torsten Berthel  
Boris Dolmazet  
Dr. Stefan Koop  
Ingolf F. Kropp  
Beate Wedemeyer  
Mike Wiegmann

### Bank- und Kapitalmarktrecht

Ulrich Husack  
Bastian Siemsglüß, LL.M.

### Bau- und Architektenrecht

Dennis Kindermann

### Familienrecht

Jan Hoerner  
Philine Oertel  
Karin Prasetyo

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Michael Reuther

### Informationstechnologierecht

Susan Rausch

### Insolvenzrecht

Matthias Ritter

### Miet- und

### Wohnungseigentumsrecht

Gabriel Hufer

### Sozialrecht

Jörg Ortmüller  
Lenore Paschen

### Steuerrecht

Dr. Arne Hahner

### Strafrecht

Rainer Janßen  
Apadana Khodakarami  
Iris-Maria Killinger

### Transport- und Speditionsrecht

Katharina Dezelske

### Urheber- und Medienrecht

Dr. Holger Nieland  
Dr. Tobias Röhnelt

### Verkehrsrecht

Ute Mährlein  
Matthias Ritz  
Sascha Werner

### Versicherungsrecht

Verena Antoni

### ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 10. 2012:

Rechtsanwälte	9.728
Rechtsbeistände	36
Ausländische Anwälte	20
Europäische Anwälte	29
Anwalts-GmbH/AG	35

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

## KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
RAin Dr. Kenter Geschäftsführung	Mitgliederberatung A bis G Kanzleiabwicklungen A-K <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RAin Grundmann-Beyrich wissenschaftliche Mitarbeiterin als stellvertretende Geschäftsführerin	Mitgliederberatung H bis Kn Beschwerden A - K  <i>grundmann-beyrich@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo - Mi, Fr 9-16 Uhr
RAin Watari wissenschaftliche Mitarbeiterin als stellvertretende Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Ko bis M Beschwerden L - Z  <i>watari@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo, Di, Do 11-18 Uhr Mi 10-15 Fr 14-17
RA Reineke Geschäftsführung	Mitgliederberatung N bis S Berufsausbildung, Gebührenberatung, Homepage <i>reineke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführung	Mitgliederberatung T bis Z Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Kanzleiabwicklungen L bis Z, Unerlaubte Rechtsberatung Kammerreport, Juristenausbildung, Fortbildung zum Rechtsfachwirt <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
Frau Mendl	<b>Fachanwaltschaften:</b> Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditionsrecht <i>mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Bürkel	<b>Fachanwaltschaften:</b> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarkt- recht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheber- und Medien- recht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht <i>buerkel@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder A bis B, U bis Z, unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder C bis G,  <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signatur, Gebührengutachten, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokić	Sachbearbeitung Mitglieder L bis M, Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo bis Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder N bis R Ausbildungsabteilung A bis K, Zwischen- und Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsfachangestellte <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jiptner	Sachbearbeitung Mitglieder S bis T Ausbildungsabteilung L bis Z, Rechtsfachwirte <i>jiptner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9-13 Uhr